

## **Recht sinformation**

über

### **Wildunfall**

#### **Aneignungsrecht / Aneignungspflicht**

Der Jagdausübungsberechtigte (Revierinhaber) hat im Rahmen der Jagdausübung u.a. die ausschließliche Befugnis, sich auf einem bestimmten Gebiet (Jagdrevier) verendetes Wild, d.h. Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, anzueignen (§ 1 Abs. 1 Bundesjagdgesetz). Grundsätzlich gehören auch Bundes-, Staats-, Kreis-, Gemeinde- und sonstige öffentlichen Straßen zum Jagdbezirk, da sie im Einzelfall bejagbar sind, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder das Leben von Menschen nicht gefährdet wird.

Autobahnen dürfen nach § 18 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung von Fußgängern nicht betreten werden. Kraftfahrstraßen (Zeichen 331) dürfen von Fußgängern nur an Kreuzungen, Einmündungen oder sonstigen dafür vorgesehenen Stellen überschritten werden, sonst ist jedes Betreten verboten. Zwar gehören auch diese Flächen zum Gemeinschaftsjagdrevier im Sinne von § 8 des Bundesjagdgesetzes, wo es heißt, daß alle Grundflächen einer Gemeinde (oder abgesonderten Gemarkung), die nicht zu einem Eigenjagdrevier gehören, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden.

Ferner besteht ein gesetzliches Betretungsverbot für Bahnanlagen (vgl. § 20 Bundesjagdgesetz, § 62 Eisenbahn-Betriebsordnung), wie Böschungen und Dämme.

Das Aneignungsrecht des Revierinhabers ist als sogenanntes „absolutes Recht“ sowohl durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 958, 960) als auch durch den Straftatbestand der Jagdwilderei nach § 292 Strafgesetzbuch gegen Eingriffe Dritter geschützt. Eigentum an verendetem Wild kann somit zunächst nur der Jagdausübungsberechtigte durch Inbesitznahme (§ 958 BGB) erwerben.

Von verendetem Wild spricht man, wenn dessen Tod durch äußere Gewalteinwirkung, beispielsweise durch ein Kraftfahrzeug, verursacht worden ist.

Obwohl dem Jagdausübungsberechtigten in seinem Jagdbezirk nicht nur das Jagdrecht, das auch das Aneignungsrecht von krankem oder verendetem Wild und Fallwild umfaßt, zusteht, sondern er damit gleichzeitig auch zur Ausübung des Jagdrechts und zur Hege verpflichtet wird (Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Jagdgesetz), läßt sich daraus keine Rechtsverpflichtung zur Beseitigung und damit zur Aneignung totgefahrener Wildes ableiten, auch wenn es sich um öffentlichen Verkehrsgrund handelt, der zu seinem Jagdbezirk gehört.

Der Jagdausübungsberechtigte hat auf Verkehrsflächen, die zu seinem Jagdrevier gehören, zwar das Aneignungsrecht, es steht ihm jedoch frei, ob er davon Gebrauch macht oder darauf verzichtet, weil das Wildbret beispielsweise unfallbedingt oder infolge der Liegezeit unbrauchbar geworden ist.

Einen generellen Verzicht des Jagdausübungsberechtigten auf Aneignung von Verkehrswild wird man dagegen als unzulässig ansehen müssen, weil es stets im Einzelfall aktualisiert wird. Der Jagdausübungsberechtigte kann gegenüber der Polizei oder dem Straßenbaulastträger nicht erklären, er verzichte grundsätzlich auf sein Aneignungsrecht. Vielmehr muß er in jedem konkreten Einzelfall (Verkehrsunfall) die Entscheidung treffen, ob er sich das Wild aneignet oder auf die Aneignung verzichtet.

Erst im Falle des jeweiligen Verzichtes durch den Jagdausübungsberechtigten entsteht das Jedermann zustehende allgemeine Aneignungsrecht. Dann erst kann das Wild von jeder anderen Person in Besitz genommen werden.

### **Verständigungspflichten des Fahrzeugführers und der Polizei**

Das Jagdrecht verpflichtet einen Verkehrsteilnehmer, der durch einen Wildunfall Schalenwild tötet oder verletzt, unverzüglich die nächste Polizeidienststelle oder den Revierinhaber davon zu verständigen. Andernfalls wird ein Bußgeld in Höhe bis zu 1.000 € angedroht (Art. 56 Abs. 2 Nr. 12 b Bayerisches Jagdgesetz). Durch diese gesetzlich fixierte Meldepflicht des Verkehrsteilnehmers soll offensichtlich sichergestellt werden, daß mögliche Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer, verursacht durch auf der Fahrbahn liegendes größeres Wild, schnellstmöglich beseitigt werden können bzw. der Jagdausübungsberechtigte frühestmöglich verletztes Wild nachsuchen oder sich totes Wild aneignen kann.

Ereignet sich demnach auf einer Straße, die zu einem Jagdbezirk gehört und wo kein Betretungsverbot besteht, ein Wildunfall mit Schalenwild, so ist der Jagdausübungsberechtigte von der Polizei unverzüglich zu verständigen, um diesem die Möglichkeit zu geben, bei verletztem Wild nachzusuchen oder sich totes Wild schnellstmöglich aneignen zu können. Andernfalls wäre die Meldepflicht des Verkehrsteilnehmers mit Bußgeldandrohung widersinnig.

Zum Schalenwild gehören nach § 2 Abs. 3 Bundesjagdgesetz Wisente-, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.

Diese polizeiliche Verständigungspflicht gegenüber dem Revierinhaber beinhaltet für diesen jedoch keine Rechtsverpflichtung, daß dieser sofort zum Unfallort eilt und dort anstelle der Polizei mögliche Gefahren beseitigt.

Die Pflicht, den Revierinhaber zu verständigen, ist auch deshalb geboten, weil dieser nach § 16 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz eine Streckenliste führen muß, in der er einen entsprechenden Eintrag vornehmen muß.

### **Verkehrssicherungs- und Bergungspflicht**

Hat ein Verkehrsteilnehmer einen Wildunfall verursacht und das Wild bleibt als Hindernis auf der Fahrbahn liegen, so obliegt in erster Linie ihm die Verkehrssicherungspflicht. Als Unfallbeteiligter hat er deshalb unverzüglich anzuhalten und den Verkehr zu sichern (§ 34 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Straßenverkehrsordnung). Das Hindernis, in diesem Fall das tote Tier, ist von ihm unverzüglich von der Fahrbahn zu schaffen. Würde er sich von der Unfallstelle entfernen und das getötete Wild auf der Fahrbahn liegen lassen, hätte er die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt (§§ 13 StGB, 315 b StGB). Der Autofahrer hat rechtlich dafür einzustehen, daß kein anderer Unfall durch das liegengebliebene Wild auf der Fahrbahn eintritt. Da sich viele Personen davor scheuen, tote Tiere anzufassen bzw. es je nach Örtlichkeit (z.B. BAB, Kraftfahrstraße) wegen der erheblichen Eigengefährdung nicht möglich ist, dieser Verpflichtung nachzukommen, muß er das Hindernis für andere Verkehrsteilnehmer ausreichend kenntlich machen und die Beseitigung durch Verständigung entsprechender Stellen unverzüglich veranlassen (§ 32 StVO). In der Regel wird der Verkehrsteilnehmer dieser Verpflichtung durch Verständigung der Polizei nachkommen, die im Rahmen der sofortigen Gefahrenabwehr (Art. 2 Abs. 1 PAG) die Beseitigung des toten Wildes von der Fahrbahn selbst vornehmen wird.

Für die Gefahrenabwehr auf Gleisanlagen ist der Bundesgrenzschutz, der dort die Aufgaben der Bahnpolizei übernommen hat, zuständig.

Die Bergung überfahrenen Wildes von der Fahrbahn obliegt also nicht dem Jagd- ausübungsberechtigten, obwohl die zu seinem Revier gehört und er dort das Aneignungsrecht hat.

### **Beseitigung von überfahrenem Wild**

Seit 1. Mai 2003 ist die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verkehr bestimmte tierische Nebenprodukte anzuwenden. Maßgebend ist weiter das Gesetz zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verkehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 25. Januar 2004, Bundesgesetzblatt I Seite 82. Nach § 3 dieses Gesetzes besteht für verendete wild lebende Tiere eine Beseitigungspflicht, sofern die zuständige Behörde (Landratsamt Weilheim-Schongau) eine Verarbeitung und Beseitigung angeordnet hat. Eine derartige Anordnung durch Allgemeinverfügung ist bisher nicht ergangen. Die Meldepflicht ist in § 7 des obengenannten Gesetzes festgelegt worden. § 7 bestimmt dazu folgendes:

„Fremde oder herrenlose Körper von Vieh, Wild, Hunden und Katzen sind

1. wenn sie auf einem Grundstück anfallen, von dem Grundstücksbesitzer,
2. wenn sie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen anfallen, von dem Straßenbaulastträger,
3. wenn sie in Gewässern anfallen, von dem zur Unterhaltung Verpflichteten

unverzüglich zu melden.“

Straßenbaulastträger sind für die

- a) Autobahnen und Bundesstraßen:  
Der Bund (Autobahnmeisterei, Straßenbauamt)
- b) Staatsstraßen:  
der Freistaat Bayern (Straßenbauamt, Straßenmeisterei).
- c) Kreisstraßen:  
Der Landkreis Weilheim-Schongau bzw. das Straßenbauamt (Straßenmeisterei).
- d) Gemeindestraßen: Die jeweilige Gemeinde.

Stand: September 2004

Erstellt: Benno Greinwald